

B) Rechtsausschüsse

§ 9

Die Rechtsprechung wird durch Rechtsausschüsse „I. Instanz“ und Rechtsausschüsse „II. Instanz“ ausgeführt.

Die Rechtsausschüsse entscheiden

- a) bei Streitigkeiten zwischen dem SBV, seinen Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern untereinander,
- b) bei Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen, Bestimmungen und Richtlinien.

Die Rechtsausschüsse können von allen Organen des SBV und deren Mitgliedern angerufen werden.

§ 10

Der Rechtsausschuß „I. Instanz“ besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern.

Der Rechtsausschuß „II. Instanz“ besteht aus dem Rechtswart des SBV als Vorsitzenden und drei Beisitzern.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In jedem Verfahren wird in der Besetzung von mindestens drei Rechtsausschußmitgliedern verhandelt.

Insgesamt werden der Vorsitzende der „I. Instanz“ sowie acht Beisitzer gewählt.

§ 11

Für die Wahl der Mitglieder der Rechtsausschüsse gilt § 10 Abs. 2 der Satzung entsprechend.

Mitglieder der Rechtsausschüsse, die in der gleichen Sache in einer Vorinstanz beteiligt waren, können im Berufungsfall nicht als Rechtsausschußmitglieder mitwirken.

§ 12

Ist einer der Vorsitzenden befangen, kann er nicht tätig werden.

Für diesen Fall und für den Fall der Verhinderung wird vom Vorstand, für den Einzelfall, ein Vorsitzender bestimmt.

C) Berufung

§ 13

1. Zulässig ist die Berufung gegen Urteile des Rechtsausschusses „I. Instanz“.

Sie hat den Zweck, durch die Anrufung einer höheren Instanz das Urteil der „I. Instanz“ überprüfen zu lassen.

2. Berufung einlegen kann jeder Verfahrensbeteiligte, soweit er durch ein Urteil der „I. Instanz“ beschwert ist. Unabhängig davon kann der SBV Berufung einlegen, wenn gegen wesentliche Grundsätze verstoßen wird.

3. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen (Poststempel) nach Zustellung des Urteils unter gleichzeitiger Zahlung der Berufungsgebühr auf das Konto des SBV schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei dem in der Rechtsmittelbelehrung angegebenen Rechtsausschußvorsitzenden mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Die Zustellung des Urteils erfolgt per Einschreiben.

Das Einschreiben gilt drei Tage nach Absendung (Datum des Einlieferungsscheines) als zugestellt.

4. Die Berufung muß gleichzeitig begründet werden.

Die Berufungsbegründung muß enthalten :

- a) Die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge).
- b) Die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsbegründung) sowie der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden, welche die Partei zur Rechtfertigung ihrer Berufung anzuführen hat.

5. Die Berufung ist ohne mündliche Verhandlung als unzulässig zu verwerfen, wenn

- a) die Berufung nicht fristgerecht eingelegt ist,
- b) die Verfahrenskosten der „I. Instanz“ dem Berufungsführenden und dem Kostenschuldner gegenüber geltend gemacht wurden und nicht bis zum Eintritt in die mündliche Verhandlung eingegangen sind oder die rechtzeitige Zahlung nachgewiesen wird,
- c) die Berufungsgebühr nicht bis zum Eintritt in die mündliche Verhandlung eingegangen ist oder die rechtzeitige Zahlung nachgewiesen wird.